Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2023

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5254/64

Bonn, den 9. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Grenzen der Richtpreise der Erzeugermitgliedstaaten für Reis sowie über die Festsetzung des Schwellenpreises der Nichterzeuger-Mitgliedstaaten für Reis und Bruchreis für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. Februar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich in der Sitzung vom 23./25. März 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Grenzen der Richtpreise der Erzeugermitgliedstaaten für Reis sowie über die Festsetzung des Schwellenpreises der Nichterzeuger-Mitgliedstaaten für Reis und Bruchreis für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats vom ..... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats vom ... wird in Aussicht genommen, daß der Rat für die Erzeugermitgliedstaaten eine obere und eine untere Grenze des abgeleiteten Richtpreises des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß für geschälten Reis festsetzt. Dabei soll der in diesen beiden Mitgliedstaaten zu Beginn des Reiswirtschaftsjahres 1963/64 dem Erzeuger garantierte Preis zugrunde gelegt werden.

Einerseits wurden die Käufe in Frankreich bisher aufgrund der für das Reiswirtschaftsjahr 1962/63 festgesetzten Preise durchgeführt. Andererseits verwenden die Interventionsstellen in Italien in ihren Beziehungen mit den Erzeugern einen in Italien garantierten Mindestpreis. Daher sollten die Grenzen der Richtpreise aufgrund der obenerwähnten Gegebenheiten berechnet werden. Die in dem genannten Artikel vorgesehenen Angleichungen werden gemäß der Verordnung Nr. . . /64/EWG der Kommission vorgenommen, in welcher die Umrechnungstabelle, die Bearbeitungskosten sowie der Wert der Nebenerzeugnisse des Reises festgesetzt werden.

„Die Festsetzung der oberen und unteren Grenze der Richtpreise soll jede Vergrößerung des Unterschieds zwischen den von den Erzeugern erhaltenen Preisen vermeiden; die bei der Auszahlung des Preises an die Erzeuger einbehaltenen Abgaben sind nicht Bestandteil des den Erzeugern garantierten Mindestpreises; die Grenzen des abgeleiteten Richtpreises sind daher ohne Abgaben festzusetzen."

Da der französische Preis über dem italienischen Preis liegt, sollte die obere Grenze der Richtpreise aufgrund der zuerst genannten Zahl, die untere Grenze jedoch aufgrund der an zweiter Stelle genannten Zahl festgesetzt werden.

In Artikel 19 der Verordnung Nr. . ./64/EWG des Rats vom . . . wird gleichzeitig für die Nichterzeuger-Mitgliedstaaten die Festsetzung des gemeinsamen Schwellenpreises für geschälten Reis unter Zugrundelegung des repräsentativsten Weltmarktpreises für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum vorgesehen; ferner wird darin die Festsetzung des gemeinsamen Schwellenpreises für Bruchreis aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Preis für geschälten Reis und dem Preis für Bruchreis während eines bestimmten Bezugszeitraums in Aussicht genommen.

Unter den eingeführten Reissorten, die mit den in der Gemeinschaft erzeugten Sorten verglichen werden können, steht Pearl-Brown-Reis an erster Stelle. Während des ersten Teils des Jahres 1963 wurde diese Sorte jedoch in der Gemeinschaft nur vereinzelt angeboten, so daß diese Angebote also wenig bezeichnend sind. Daher sollte der Schwellenpreis für Reis in den Nichterzeuger-Mitgliedstaaten aufgrund der während des zweiten Halbjahres 1963 festgestellten Angebotspreise für Reis der Sorte Pearl Brown festgesetzt werden, da diese Angebote für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum als die repräsentativsten anzusehen sind.

Was die Festsetzung des Schwellenpreises für Bruchreis anbelangt, so sollten zur Festsetzung des obenerwähnten Verhältnisses die durchschnittlichen Einfuhrpreise berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum muß der abgeleitete Richtpreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß in jedem einzelnen Erzeuger-Mitgliedstaat zwischen folgenden Grenzen liegen:

17,47 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälter Reis

und

14,11 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälter Reis.

Artikel 2

Für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum wird der Schwellenpreis der Nichterzeuger-Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

14,20 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälter Reis

und

9,66 Rechnungseinheiten je 100 kg Bruchreis.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . . .

Für den Rat
Der Präsident